



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 07. Mai 2014

Beschluss des Gemeinderats vom 07.05.2014
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 20 vom 16.05.2014
in Kraft getreten am 01.05.2014

Änderung des § 3 Absatz 2 der Satzung
beschlossen vom Gemeinderat am 25.09.2014
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 40 vom 02.10.2014
in Kraft getreten am 03.10.2014

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2014

Die Gemeinde Kleinostheim erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende **Satzung**:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Hauptverwaltungsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und **sieben** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und **sieben** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Werkausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und **sieben** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Ausschuss für Vereine, Familie, Kultur und Bildung, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und **sieben** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem vom Gemeinderat zu bestimmenden Vorsitzenden und **vier** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - f) den Ferienausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und **sieben** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.“
- (2)¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 30 €. ²Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses, einer den Gemeinderatssitzungen vorgeschalteten Fraktionssitzung, bis zu zwölf außerordentlichen Fraktionssitzungen jährlich, sowie für

vom Ersten Bürgermeister angesetzte Besprechungen erhalten diese Gemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld von 25 €. ³Gemeinderatsmitglieder, die am elektronischen Ratsinformationssystem der Gemeinde Kleinostheim teilnehmen und Unterlagen ausschließlich digital abrufen, erhalten eine zusätzliche monatliche Technikpauschale i.H.v. 10,00 €.

- (3) ¹Die Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Sitzungsstunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden sind. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Sitzungsstunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagesgelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

- (1) Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderates (Art. 46 KWBG) festgesetzt.

§ 5

Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) ¹Der zweite Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig. ²Seine Entschädigung wird nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme im Einvernehmen durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt (Art. 53 Abs. 4, 54 Abs. 1 KWBG).

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am **01. Mai 2014** in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom **06. Mai 2008** außer Kraft.

Kleinostheim, den 07. Mai 2014
Gemeinde Kleinostheim

Dennis Neßwald
Erster Bürgermeister